

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 40 (1960-1961)
Heft: 12

Artikel: Die Revision der AHV
Autor: Binswanger, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Personal und den Materialien arbeiten, die ihr von den einzelnen Regierungen zur Verfügung gestellt werden und somit keinen echten internationalen Charakter besitzen können. Durch das Dazwischenschalten der internationalen Organisation können jedoch einseitige Bindungen des Empfangsstaates an das Land, das die technische Hilfe gewährt, vermieden werden. Es ist sicher kein Zufall, daß gerade Staaten wie Finnland, Norwegen, Japan, Jugoslawien und Österreich zu den ersten Klienten der Organisation gehören. Am unbehindertsten ist die internationale Aktion natürlich dort, wo sie aus eigenen Mitteln Dienstleistungen erbringen kann. Die Kompetenz der Organisation, einen eigenen wissenschaftlichen Mitarbeiterstab zu rekrutieren und für derartige Arbeiten einzusetzen, hat wesentlich zu ihrem Ansehen beigetragen.

Die Internationale Atomenergie-Organisation ist aber nicht nur ein Werkzeug zur Förderung der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Atomenergie; sie kann umgekehrt auch dazu dienen, das allgemeine Interesse an dieser neuen Technik zu einem völkerverbindenden Zweck, zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit an sich zu mobilisieren.

Die Revision der AHV

PETER BINSWANGER

Am Schlusse meiner Ausführungen über die AHV-Initiativen im Heft 9 vom Dezember 1959 (S. 859ff.) und im Heft 1 vom April 1960 (S. 24/25) habe ich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Klarstellung der Absichten des überparteilichen Komitees eine allgemeine Verständigung über Art und Ausmaß des kommenden Ausbaues der AHV in den Bereich des Möglichen gerückt habe. Diese Verständigung ist Tatsache geworden, wenigstens zwischen Bundesrat — dem die eidgenössischen Räte aller Voraussicht nach folgen werden — und den Initiativkomitees. Mit einem Rückzug der beiden Initiativen kann wohl gerechnet werden, falls die in der Botschaft des Bundesrates vom 27. Januar 1961 betreffend Änderung des AHV-Gesetzes enthaltenen Anträge Gesetz werden. Das ist insofern erfreulich, als der Ausbau der AHV nun ohne unnötige Verfassungsänderung und ohne den durch eine solche bedingten Zeitverlust verwirklicht werden kann. Auf einem anderen Blatte steht geschrieben,

ob die Verständigung zu einer Regelung geführt hat, die sich mit gutem Gewissen in jeder Beziehung vertreten läßt, besteht sie doch darin, daß der Bundesrat fast auf der ganzen Linie auf die Forderungen der Initiativen eingeschwenkt ist.

* * *

Im Mittelpunkt der bundesrätlichen Revisionsvorlage steht eine substantielle Erhöhung der Renten. Erfreulicherweise wurde für die Erhöhung der ordentlichen Renten (Voraussetzung für den Bezug: Beitragsleistung während mindestens eines vollen Jahres) eine Methode gewählt, die eine harmonische Weiterentwicklung des Rentensystems bewirkt. Auch wird das Versicherungsprinzip wieder ein klein wenig verstärkt, beträgt doch das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrenten nach dem Revisionsvorschlag 1 : 2,22 gegenüber bisher 1 : 2,05 (1948 1 : 3,12).

Zu Befriedigung Anlaß gibt ferner die Erhöhung der Solidaritätsgrenzen für Männer von bisher Fr. 8800.— auf Fr. 12 800.— und für Frauen von bisher Fr. 4300.— auf Fr. 5400.—; somit werden künftig nur jene versicherten Männer und Frauen, deren Durchschnittseinkommen über Fr. 12 800.— bzw. über Fr. 5400.— liegt, noch Solidaritätsbeiträge bezahlen müssen, das heißt höhere Beiträge, als versicherungstechnisch zur Finanzierung ihrer Renten nötig wäre. Im weiteren verdient hervorgehoben zu werden, daß diesmal nun auch die Angehörigen der mittleren Einkommenschichten voll zum Zuge kommen werden, während sie bei den bisherigen Revisionen hinter anderen Schichten zurückstehen mußten. Systematisch vermag nur ein Vorschlag nicht zu befriedigen, nämlich die Gleichschaltung der Ansätze der außerordentlichen Renten mit jenen der Minima der ordentlichen Renten. Sie hat zur Folge, daß derjenige, der jahre- oder jahrzehntelang Beiträge bezahlt hat, deren Jahresdurchschnitt Fr. 105.— nicht übersteigt, keinen Franken mehr Rente erhält als jener, der nie oder während weniger als eines Jahres beitragspflichtig war.

* * *

Der Bundesrat beantragt Rentenerhöhungen im Ausmaß von durchschnittlich 28,7%. Die Rentenansätze werden gegenüber jenen von 1948 fast durchwegs mindestens verandert halbfacht, zum Teil verdoppelt oder sogar noch mehr als verdoppelt. Da im gleichen Zeitraum die Lebenshaltungskosten nur um rund 12% gestiegen sind, wird die Revision somit zu einer ganz beträchtlichen Erhöhung des Realwertes der Renten führen. Gegen eine solche Erhöhung wird an sich niemand etwas einzuwenden haben, zumal auch die verbesserten Renten noch den Charakter von Basisrenten haben — das heißt von Renten, die ledig-

lich eine Grundlage für die Existenz im Alter oder im Falle der Verwitwung oder Verwaisung gewährleisten und daher noch der Ergänzung durch Selbstvorsorge und durch betrieblich oder beruflich organisierte Vorsorge bedürfen —, wie nachfolgende Beispiele über die neuen Rentenansätze pro Jahr zeigen.

Durchschnittlicher Jahreslohn Fr.	Einfache Altersrente Fr.	Ehepaar-Altersrente Fr.	Witwenrente Fr.
bis 2 625	1 080	1 728	864
3 250	1 230	1 968	984
4 875	1 530	2 448	1 224
6 000	1 710	2 736	1 368
7 500	1 950	3 120	1 560
9 000	2 070	3 312	1 656
12 000	2 280	3 648	1 824
15 000 und mehr	2 400	3 840	1 920

* * *

Es stellt sich aber die Frage der Auswirkungen derart substantieller Rentenverbesserungen. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die AHV-Renten bisher nicht nach Maßgabe der Begehren und der Wünschbarkeit erhöht worden sind, sondern nach Maßgabe der verfügbaren Überschüsse. Der Bundesrat ist bei allen bisherigen Revisionen von dieser Maxime ausgegangen. So schrieb er noch in seiner Botschaft vom 25. Juni 1956:

«Ob den unter lit. B erörterten Revisionsbegehren Folge gegeben werden kann, hängt zunächst von ihrer sozialpolitischen Berechtigung ab. Selbst wenn diese bejaht werden kann, müssen die Revisionsforderungen auf ihre finanzielle Tragbarkeit geprüft werden. Wie weit wir gehen können, sagt uns die in Art. 92 erwähnte technische Bilanz, das heißt das auf einen bestimmten Stichtag aufgestellte Versicherungsbudget.»

Diese Maxime wird nun verlassen. Trotz einer an sich sehr fragwürdigen Vordiskontierung der bis 1967 möglicherweise zu erwartenden Beitragssteigerungen weist die technische Bilanz der AHV heute nur einen Aktivenüberschuß von 87 Millionen Franken auf, der eine durchschnittliche Erhöhung der Renten von 7% erlauben würde. «Ein so bescheidenes Ausmaß der Verbesserung wäre kaum vertretbar», schreibt der Bundesrat, wobei er wohl in erster Linie daran dachte, daß eine Rentenerhöhung von nur 7% kaum Anlaß gäbe zum Rückzug der beiden Initiativen. Wenn man bisher in der Art des gewissenhaften Hausvaters die Ausgaben den verfügbaren Mitteln anpaßte, geht man nun zu einer moderneren Methode über, indem man die Ausgaben den Begehren anpaßt, was notgedrungen zur Folge hat, daß die Einnahmen erhöht werden müssen, wenn das finanzielle Gleichgewicht nicht erschüttert werden

soll. Der Bundesrat weist denn auch mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit darauf hin, daß die Revision die Aufbringung erhöhter Mittel für die AHV bedingt. Mit dieser Feststellung distanziert sich der Bundesrat klar von den Befürwortern der überparteilichen Initiative, welche vorgaben, daß ihre Forderungen ohne vermehrte Belastung der öffentlichen Hand oder der Beitragszahler erfüllt werden könnten.

Richtigerweise sollten nun gleichzeitig sowohl die Rentenverbesserungen als auch die Bereitstellung neuer Mittel (Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand oder der Versicherten und ihrer Arbeitgeber) geordnet werden, damit das Volk stillschweigend oder — im Falle eines Referendums — ausdrücklich beide Maßnahmen gutheißen könnte. Der Bundesrat wäre wohl bereit gewesen, in diesem Sinne vorzugehen. Würde man aber der AHV die zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes notwendigen Mehreinnahmen sofort zuführen, so hätte dies ein Ansteigen des Ausgleichsfonds der AHV bis auf über 12 Milliarden Franken zur Folge. Es kann dem Bundesrat kein Vorwurf darob gemacht werden, daß er eine solche Entwicklung verhindern will, da erfahrungsgemäß nichts die Revisionsbegehrlichkeiten so steigert wie ein hoher Ausgleichsfonds, ganz abgesehen davon, daß ein AHV-Fonds von über 12 Milliarden Franken auch volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Bedenken rief.

Aus diesen Gründen bleibt gar nichts anderes übrig, als mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel zuzuwarten, bis diese Mittel tatsächlich benötigt werden. Treffen die vom Bundesrat getroffenen Annahmen zu, so bedarf die AHV ab 1978 zusätzlicher Mittel. Dementsprechend wird das ganze Problem der Finanzierung der gegenwärtigen Rentenerhöhungen erst in 18 Jahren zu lösen sein, in einem Zeitpunkt, da wohl die Mehrzahl derjenigen, welche die heutigen Rentenverbesserungen beschließen, sich nicht mehr den Kopf über die Lösung des Finanzierungsproblems zerbrechen müssen! Die Frage ist erlaubt, ob es im Hinblick darauf nicht verantwortungsbewußter gewesen wäre, das Ausmaß der ab 1978 zu deckenden Mehraufwendungen in etwas bescheidenerem Rahmen zu halten.

* * *

Mancher wird dieser Fragestellung ausweichen in der Meinung, daß auch künftig die Rechnung besser aufgehen werde, als vorausberechnet worden ist. Tatsächlich ist ja die Entwicklung bisher immer viel besser verlaufen, als den Annahmen entsprochen hätte. In Zukunft darf nicht mehr mit solchen Glücksfällen gerechnet werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Hochkonjunktur andauert und die Einkommen gleich oder noch mehr ansteigen wie in den vergangenen Jahren. Es ist verdienstlich, daß der Bundesrat Modellrechnungen anstellen ließ, unter der Annahme einer jährlichen Steigerung der Einkommen

um 3%. Daraus ergibt sich, daß eine solche Entwicklung unter der Voraussetzung, daß die AHV-Renten im gleichen Ausmaß heraufgesetzt werden, nicht zu einer Entlastung, sondern zu einem noch wesentlich erhöhtem zusätzlichen Mittelbedarf führen würde. Um bezüglich einer allfälligen automatischen Verbesserung der finanziellen Lage alle Illusionen zu zerstören, genügt die Wiedergabe folgendes in der Botschaft aufgestellten Grundsatzes: «Die durch künftige Lohnerhöhungen automatisch sich ergebenden Einnahmenüberschüsse dürfen im wesentlichen nicht zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen werden.» Zur Begründung führt der Bundesrat an, daß eine Deckung des Fehlbetrages auf diesem Wege eine künftige Rentenanpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse verunmöglichen würde.

Natürlich fragt sich, ob der soeben erwähnte Grundsatz richtig ist. Wir können uns die Auseinandersetzung mit dieser Frage ersparen, da auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht zweifelhaft sein kann, daß bei wesentlich erhöhten Einkommen die Renten unter allen Umständen periodisch angepaßt werden. Soweit die Einkommenserhöhung durch eine Geldentwertung hervorgerufen wird, ist die Anpassung unbedingt notwendig, um die Kaufkraft der Renten zu erhalten. Darüber hinaus wird der politische Druck für weitergehende Anpassungen sorgen. Ob man nun allerdings so weit gehen muß wie der Bundesrat, der in seiner Botschaft den Grundsatz aufstellt, daß die Renten immer dem jeweiligen Lohnniveau anzupassen sind, ist eine Frage, auf die noch zurückzukommen sein wird.

* * *

Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt, daß infolge der jetzigen Revision ab 1978 zusätzliche Mittel für die AHV bereitgestellt werden müssen, und zwar gleichgültig, wie die wirtschaftliche Entwicklung verläuft. Nach der bundesrätlichen Botschaft betragen die ab 1. Januar 1978 zusätzlich benötigten Mittel im Jahresdurchschnitt rund 470 Millionen Franken. Selbst damit wird aber das finanzielle Gleichgewicht nicht wiederhergestellt, weist doch die technische Bilanz hernach noch immer einen Passivenüberschuß von 95 Millionen Franken auf. Dazu kommt, daß der Bedarf an zusätzlichen Mitteln noch wesentlich größer sein wird, wenn die bisherige wirtschaftliche Entwicklung anhält und die Renten nach den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen dieser Entwicklung angepaßt werden. Das sind die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Rentenerhöhung. Ob sie als tragbar betrachtet und den nächsten Generationen gegenüber verantwortet werden können, ist eine Ermessensfrage, die jedermann, der zur Entscheidung über die bundesrätlichen Vorschläge aufgerufen ist, vor seinem eigenen Gewissen beantworten muß.

Grundsätzlich anfechtbar ist der Antrag, nach dem die zusätzlichen Mittel allein von der öffentlichen Hand aufgebracht werden sollen. Die bundesrätliche Begründung hierzu ist keineswegs überzeugend. Es wird zwar nicht die unhaltbare, aber viel gehörte Meinung vertreten, daß irgendeine Verpflichtung bestehe, das ursprüngliche Verhältnis zwischen den Beiträgen der öffentlichen Hand und den Gesamtausgaben auf alle Zeiten aufrecht zu erhalten. Die Botschaft bringt aber zum Ausdruck, daß die verhältnismäßige Verminderung der Beiträge der öffentlichen Hand für die AHV einen merklichen Substanzverlust bedeutet. Von einem Substanzverlust kann man jedoch in gutem Treuen wahrlich nicht sprechen, wenn die AHV heute über wesentlich höhere Gesamteinnahmen verfügt als früher und nur das Verhältnis zwischen den Einnahmequellen sich verändert hat.

Auch der Hinweis, daß die ursprünglich vorgesehenen Solidaritätsverhältnisse nicht mehr beibehalten werden könnten, wenn das relative Ausmaß der Zuwendungen der öffentlichen Hand unter eine gewisse Grenze sinke, ist nicht stichhaltig. Solange die Beiträge der öffentlichen Hand ausreichen, um ihre Funktion zu erfüllen, den wirtschaftlich Schwachen, trotz ihrer bescheidenen eigenen Beitragsleistungen, zu einer substantziellen Rente zu verhelfen, spielt es gar keine Rolle, in welchem Verhältnis die Beiträge der öffentlichen Hand zu jenen der Versicherten stehen. Im übrigen bestimmen sich die Solidaritätsverhältnisse nicht allein nach den Beiträgen der öffentlichen Hand; sie werden auch beeinflußt durch die Solidaritätsbeiträge der Versicherten, die sich gegenwärtig pro Jahr auf rund 250 Millionen Franken belaufen, nach der Revision noch rund 150 Millionen Franken ausmachen und mit der wirtschaftlichen Entwicklung dann wieder ansteigen werden. An Solidaritätsbeiträge in dieser Größenordnung hatte man bei der Schaffung der AHV ebenfalls nicht gedacht.

Es ist dem Bundesrat zugute zu halten, daß er sich wohl verpflichtet fühlte, der sozialdemokratischen Initiative, die ja eine beträchtliche Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand verlangt, ebenfalls Rechnung zu tragen, um auch auf den Rückzug dieser Initiative zählen zu können. Da aber die Initianten wiederholt betont haben, es gehe ihnen in erster Linie um die Erhöhung der Renten, ist anzunehmen, daß der in dieser Hinsicht weitgehende bundesrätliche Vorschlag sie auch ohne die Vorschrift, die zusätzlichen Mittel seien ausschließlich durch die öffentliche Hand aufzubringen, voll befriedigt hätte.

Eine solche Vorschrift steht ohnehin nur auf dem Papier. Der Gesetzgeber, der die Finanzierung ab 1978 zu regeln haben wird, ist völlig frei, ob er die Vorschrift beachten oder aber abändern will. Aus all diesen Gründen ist es nicht nur grundsätzlich fragwürdig, sondern auch völlig überflüssig, jetzt schon im Gesetz regeln zu wollen, daß ab 1978 ausschließlich die öffentliche Hand die Zeche bezahlen soll.

* * *

Der bereits erwähnte bundesrätliche Vorschlag, die Renten grundsätzlich jeweils dem Lohnniveau anzupassen, muß als äußerst gefährlich qualifiziert werden. Aus verschiedenen Gründen. Erstens deshalb, weil dieser Grundsatz zu einer Indexierung der Renten führt, deren Problematik bereits in meinem Artikel über die AHV-Initiativen dargestellt worden ist. Die bundesrätliche Botschaft ist leider erfüllt vom Indexdenken. Am 9. Dezember 1959 hat Herr Bundesrat Wahlen bei der Beantwortung der Postulate Duttweiler und Munz zum Thema Indexierung ausgeführt:

«Würde der Bundesrat seinen unablässigen Bemühungen zur Bekämpfung der Preissteigerungen und damit der schleichenden Geldentwertung nicht einen Stoß versetzen, wenn er andererseits durch die Ergreifung von Maßnahmen dokumentieren würde, daß er selbst diese Preissteigerungen als etwas Unabänderliches betrachtet?»

Und eben dies tut die Botschaft zur AHV-Revision. Sie spricht zwar nicht von Preissteigerungen, sondern von der Entwicklung der Löhne und Einkommen. Wer wollte aber bestreiten, daß diese Entwicklung wenigstens zum Teil eine Folge der schleichenden Geldentwertung ist?

Als Hauptfunktion der AHV-Renten bezeichnet der Bundesrat den Teilersatz des Arbeitseinkommens. Das ist richtig. Fragwürdig ist hingegen der daraus gezogene Schluß, dieser Teilersatz müsse immer im gleichen Verhältnis zum ausfallenden Lohn stehen, woraus folge, daß die AHV-Renten dem jeweiligen Lohnindex anzupassen seien. Das heißt nämlich nichts anderes, als daß die Renten auch allen Reallohnverbesserungen angepaßt werden müssen. Das kann nicht die Funktion einer Basisversicherung sein. Je höher der Reallohn, desto größer die Möglichkeiten, für sich selbst vorzusorgen und desto geringer dementsprechend auch das Bedürfnis nach staatlicher Existenzhilfe. Daher kann vom Standpunkt der Basisversicherung wohl der vorgeschlagenen Rentenerhöhung, nicht aber der bundesrätlichen Zielsetzung zugestimmt werden.

Die Vorschläge des Bundesrates stellen nun sogar nicht nur auf den Lohnindex ab, sondern auf den Index der AHV-Beiträge, das heißt auf den Index der AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen. Der Bundesrat will erreichen, daß der Index der Erwerbseinkommen auch in Zukunft zur Richtlinie für die Rentenanpassungen genommen wird, wie sich aus dem beantragten Art. 92^{bis} mit aller Deutlichkeit ergibt. Selbst demjenigen, der das Prinzip der Rentenindexierung begrüßt, muß die Verquickung von Renten und AHV-pflichtigen Einkommen zu weit gehen, sind doch im Letzteren Einkommen und Einkommensbestandteile enthalten (z. B. Unternehmergewinne, Nebenverdienste aller Art, Wertvermehrungen und Kapitalgewinne u. a. m.), die für eine Anpassung von Sozialversicherungsrenten einfach nicht maßgebend sein können.

Es mag vielen ein Trost sein, daß der Bundesrat das Prinzip der automatischen Anpassung der Renten an den Index der Erwerbseinkommen ablehnt und sich damit begnügt, die Anpassung alle 5 Jahre durch Gesetzesänderung

zu postulieren. Der Text des neuen Art. 92^{bis} ist sogar sehr vorsichtig gefaßt, verlangt er doch nur, daß der Bundesrat der Bundesversammlung alle 5 Jahre Bericht über das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen erstattet und nötigenfalls Antrag auf angemessene Erhöhung der Renten stellt. Der Trost ist indessen gering, da der Bundesrat in Befolgung der von ihm in der Botschaft aufgestellten Richtlinien jeweils Antrag auf Anpassung der Renten an ein gestiegenes Erwerbseinkommen stellen muß und die Bundesversammlung einem solchen Antrag wohl kaum je die Zustimmung versagen wird.

* * *

Wir haben gesehen, daß die bundesrätliche Revisionsvorlage den in den beiden Initiativen enthaltenen Forderungen weitgehend entsprechen will. Die Initianten freuen sich darob verständlicherweise. So schreibt zum Beispiel die *Tat* am 9. Februar 1961: «Die Schlußfolgerungen des Berichtes — Erhöhung der Renten um durchschnittlich 28% — sind nicht nur frohe Botschaft für die alten Leute; die Struktur, auf der die Revision beruht, entspricht weitgehend der Konzeption, von der das überparteiliche Volksbegehren ausging, und darf daher auch deren Initianten (zu denen der Landesring zählt) mit hoher Genugung erfüllen.» Und weiter: «Gegenüber den bisherigen bringt die vorgesehene fünfte Revision eine entscheidende Wende. Diese liegt nicht so sehr in der ebenso erfreulichen wie notwendigen Rentenerhöhung als in der grundsätzlichen Berücksichtigung des Wirtschaftswachstums und der entsprechenden Anpassung des Finanzplanes.»

Um eine Wende handelt es sich tatsächlich! Und zwar um eine Wende, an der die Urheber der AHV-Initiativen unbestreitbar maßgeblich beteiligt waren. Nach diesem durchschlagenden Erfolg wird es wohl nicht allzu lange gehen, bis neue Initiativen für Verbesserungen der AHV gestartet werden, zumal daraus ja auf jeden Fall auch politisches Kapital geschlagen werden kann.

Dynamik und grenzenloser Optimismus sind Trumpf geworden bei der AHV. Wie sollte man auch dieser neuen Maxime nicht zustimmen können in einer Zeit andauernder Wirtschaftswunder? Haben nicht die vergangenen Jahre gezeigt, daß die bisherige AHV-Politik, die auf bewährten Grundsätzen aufbaute und auch die Möglichkeit wirtschaftlicher Rückschläge einkalkulierte, ein für allemal überlebt und überholt ist?

Nicht allen allerdings ist bei dieser neuen Politik ganz wohl. Selbst der *Landbote*, der stets unentwegt für die überparteiliche Initiative eingetreten ist, gibt unter dem Titel «Ein ungedeckter Wechsel auf die Zukunft» einer kritischen Stimme Raum (Nr. 29 vom 4. Februar 1961), die nach der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten AHV-Revision wie folgt schließt:

«Diese Zahlen sind es, die etwas erschrecken und die Frage aufwerfen, ob der ungedeckte Wechsel auf die Zukunft, wie er mit der Rahmenbestimmung über die Neuordnung des Finanzhaushaltes der AHV gezogen wird, nicht eine Zumutung sei. Es wird da etwas in die schweizerische Politik getragen, das sich mit der bisherigen Vorsicht namentlich in finanziellen Dingen schwer vereinbaren läßt. Denn niemand weiß, wie der Staat in zwanzig Jahren dastehen wird und ob und wie er dann den Finanzbedarf decken kann. Nichts wäre indessen verhängnisvoller, als heute den künftigen AHV-Rentnern eine Rentenerhöhung zu versprechen, die dann einmal nicht ausbezahlt werden kann. Obwohl man nicht «auf Vorschuß» jammern kann und soll, sondern ein gesundes Maß Zuversicht aufbringen darf, wird es sich doch rechtfertigen, die finanzielle Seite der fünften AHV-Revision gründlich und frei von politischem Opportunismus zu erörtern!»

Aber kritische Stimmen sind heute nicht gefragt. Mit Kritik an einer Vorlage, die soziale Mehrleistungen verspricht, setzt man sich im Gegenteil a priori dem Vorwurf aus, zu den Ewiggestrigen zu gehören oder gar unsozial zu sein. Das kann mich nicht daran hindern, abschließend meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß sich die AHV auf dem bisher beschrittenen Weg harmonischer und letzten Endes für Land und Versicherte segensreicher fortentwickeln würde als auf dem Weg, der nun eingeschlagen werden soll.

Mao Tse-tung und seine Erben

PROBLEME DER NACHFOLGESCHAFT IN PEKING

HANS-JÜRGEN EITNER

Mehr noch als das politische Geschehen im Kreml bleiben die Vorgänge in der Chung-kuo Kung-chang-tang, der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh), dem westlichen Beobachter verborgen. Auf dem im Oktober 1960 in Tokio abgehaltenen Dritten Internationalen Sowjetologenkongreß hieß es dazu, man wolle «die Bewegungen schwarzer Katzen in einem verdunkelten Raum studieren». In dieser Untersuchung sollen einige Aspekte der Nachfolgeschaft Mao Tse-tungs analysiert werden. Eine Feststellung vorweg: Keiner von Maos engsten Mitarbeitern kommt den Führerqualitäten, der Autorität und dem Prestige des ins 68. Lebensjahr eingetretenen roten Kaisers auch nur annähernd nahe. Das hätte der stets eifersüchtig um seine seit dem 13. Januar 1935